

Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen

1. Worum geht es bei der „Umkehr der Umsatzsteuerschuld“?

Hiernach müssen Bauunternehmer eine Nettorechnung ausstellen, wenn sie eine Bauleistung für einen anderen Unternehmer erbringen, der seinerseits Bauleistungen ausführt. Die Steuerschuld geht in diesen Fällen auf den Auftraggeber über.

2. Was ist eine „Bauleistung“ in diesem Sinne?

Es sind dies umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. In der Regel sind das die in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten (z. B. Arbeiten des Bauhauptgewerbes, Fliesen- und Verlegearbeiten, Glaserarbeiten, Installationsarbeiten Sanitär und Elektro, Ofenbau, Tischler- und Zimmererarbeiten, Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind usw.).

3. Ist somit der Unternehmer, der eine Bauleistung empfängt, der Steuerschuldner?

Ja. Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Empfänger einer Bauleistung über, wenn er Unternehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt. Die Regelung greift auch dann, wenn er die Bauleistung für seinen privaten Bereich bezieht.

4. Wie muss dann eine Rechnung aussehen?

Der Bauleistende muss eine Nettorechnung – also ohne Umsatzsteuer – stellen, in der er auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers hinweist.

5. Muss der Steuerschuldner die USt selbst berechnen?

Ja. Bemessungsgrundlage ist der Nettorechnungsbetrag.

6. Wann entsteht die Steuerschuld?

Sie entsteht mit der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. Die USt muss für den entsprechenden Voranmeldungszeitraum beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Bei Teilzahlungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen entsteht sie bereits dann, wenn die Zahlung geleistet wird.

7. Vorrangiges Ziel dieser Regelung ist es, den Umsatzsteuerbetrug im Baugewerbe, insbesondere im Bereich der Subunternehmer, einzudämmen. Gibt es ansonsten Vorteile für Bauleistende?

Ja. Weil der Leistungsempfänger die USt anmelden und abführen muss, braucht der leistende Unternehmer sie nicht mehr – wie bislang – vorzufinanzieren. Er hat somit einen Liquiditätsvorteil. Der Auftraggeber sichert sich seinen Vorsteuerabzug. Denn wer bisher nicht nachweisen konnte, dass der beauftragte Bau- oder Subunternehmer tatsächlich existierte und seinen Steuerpflichten nachgekommen ist, dem wurde vom Finanzamt der Vorsteuerabzug verwehrt.

8. Ist mit dieser Neuregelung der Umsatzsteuerschuldnerschaft die Bauabzugssteuer vom Tisch?

Nein, das ist sie nicht. Sie existieren beide nebeneinander. Für die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gibt es – anders als bei der Bauabzugssteuer – kein Freistellungsverfahren. Bei der Bauabzugssteuer handelt es sich um einen 15 %-igen Steuerabzug vom Bruttorechnungsbetrag, der auf die Lohnsteuer sowie die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Bauleistenden angerechnet wird.